

Rezension zu: „Stalking und häusliche Gewalt; Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten“

herausgegeben von Andrea Weiß und Heidi Winterer, 204 Seiten, 18,00 €,

Lambertus-Verlag 2008, 2., überarbeitete Auflage, ISBN 978-3-7841-1778-2

Sönke Gerhold

Die Beiträge des vorliegenden Sammelwerkes entstanden in ihrer ursprünglichen Form im Rahmen einer interdisziplinären Fachtagung zum Thema „Stalking und häusliche Gewalt“ am 25.11.2004 in Freiburg¹. Die erste Auflage des Tagungsbandes² erschien Ende 2005 und wurde kurz darauf von *Ute Wellner* in der Onlinezeitschrift *socialnet* rezensiert³.

Die Artikel der Neuauflage beruhen – dem Wesen eines Tagungsbandes entsprechend – auch in der zweiten Auflage vorrangig auf den damaligen Erkenntnissen. Sie wurden jedoch an die neue Rechtslage angepasst oder um entsprechende Hinweise erweitert, soweit dies möglich war, ohne die Beiträge ihrem Wesen nach zu verändern. Die neueren Entwicklungen bilden aber in keinem Fall den Schwerpunkt des Werkes. Dies kann der Leser eines Tagungsbandes, der auf einer Fachtagung des Jahres 2004 beruht, auch nicht erwarten.

Erfahrungen mit der neueren Rechtslage hat das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt erst kürzlich auf einer zweiten Fachtagung am 04.12.2008 unter gleich bleibendem Titel vorgestellt. Das Programm und eine Themenübersicht sind unter <http://www.frig-freiburg.de/texte/Programmflyer.pdf> abrufbar.

Auch die NK widmete jüngste Beiträge der neuen Gesetzeslage⁴. So präsentierte *Krüger* in Heft 4/2008 erste Daten zu § 238 StGB und setzte sich kritisch mit einem rein strafprozessualen Vorgehen gegen Stalker auseinander.

Soweit die Fachbeiträge der 2. Auflage keinen Hinweis auf die neue Rechtslage enthalten, ist es für den Leser wichtig, die wesentlichen Gesetzesänderungen zu kennen, um die Beiträge vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten. Fehlt das notwendige Hintergrundwissen, besteht die Gefahr, dass sich beim Lesen nur einzelner Beiträge ein unvollständiges oder unrichtiges Bild der bestehenden Rechtslage einstellt.

Auch wenn die Änderungen zur Voraufgabe auf den ersten Blick gering erscheinen, da der Klappentext unverändert übernommen und auch die Beitragstitel, von einer Ausnahme abgesehen, nicht modifiziert wurden⁵, geben die Einleitung und das Vorwort zur 2. Auflage bereits einen guten Überblick über entsprechende Neuerungen.

Am 31. März 2007 ist das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen in Kraft getreten. Neben dem selbständigen Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB wurde durch § 112a I Nr. 1 StPO die strafprozessuale Möglichkeit einer so genannten Deeskalationshaft geschaffen. Die polizeiliche Praxis hat durch den Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt, häufig auch als Wegweisung bezeichnet, ein handfestes Regelungsinstrument an die Hand bekommen und das Bewusstsein für die Problematik von Stalking und häuslicher Gewalt ist innerhalb der Bevölkerung, der Justiz und

den Behörden nicht zuletzt durch das langwierige Gesetzgebungsverfahren und die vermehrte Medienaufmerksamkeit gestiegen.

Vierorts wurden staatsanwaltliche Sonderdezernate für häusliche Gewalt gebildet.

Auf MESTA⁶ beruhende Daten von *Monika Frommel* und *Bettina Holst*⁷, die Teil einer umfassenden Evaluation des Kieler Kooperations- und Interventionskonzepts gegen häusliche Gewalt sind, belegen ebenfalls eine gestiegene Sensibilisierung der Strafverfolgungsorgane für das Gesamtproblem. Die soziale Kontrolle und die Zahl der Strafbefehle haben sich mit steigendem Problembewusstsein stark erhöht. Gleiches gilt für die Einstellung nach § 153a StPO im Zusammenspiel mit Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen. Demgegenüber sind Einstellungen nach § 153 StPO wegen geringer Schuld prozentual deutlich zurückgegangen.

Im Rahmen des KIK-Projekts meldet die Kieler Polizei seit 2001 nach einem Beschluss des runden Tisches alle Fälle registrierter häuslicher Gewalt der Staatsanwaltschaft. Die erhöhte Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren erhöhte zugleich die Anzahl der Einstellungen nach § 170 II StPO. Die hohen Einstellungsziffern nach § 170 II StPO belegen darüber hinaus die praktischen Probleme der Beweisführung innerhalb eines familiären Konflikts, die auch *Winterer* auf Seiten 167 f. darlegt. Die Zahl der intensiveren Sanktionen ist den schweren Fällen vorbehalten und bleibt nahezu konstant.

Auch Änderungen im Bereich des Rechtsberatungsgesetzes, jetzt Rechtsdienstleistungsgesetzes (in Kraft getreten zum 01.07.2008), haben bundesweit den Weg für eine frühe polizeiliche Beratung der Betroffenen frei gemacht und letzte Bedenken gegen rein zivilrechtliche Interventionen werden durch die Mitte 2009 in Kraft tretende FGG-Reform zerstreut.

Die Vernetzung der verschiedenen staatlichen und privaten Hilfseinrichtungen ist in den letzten Jahren immer enger geworden und wird durch § 216a FGG n.F. noch weiter begünstigt.

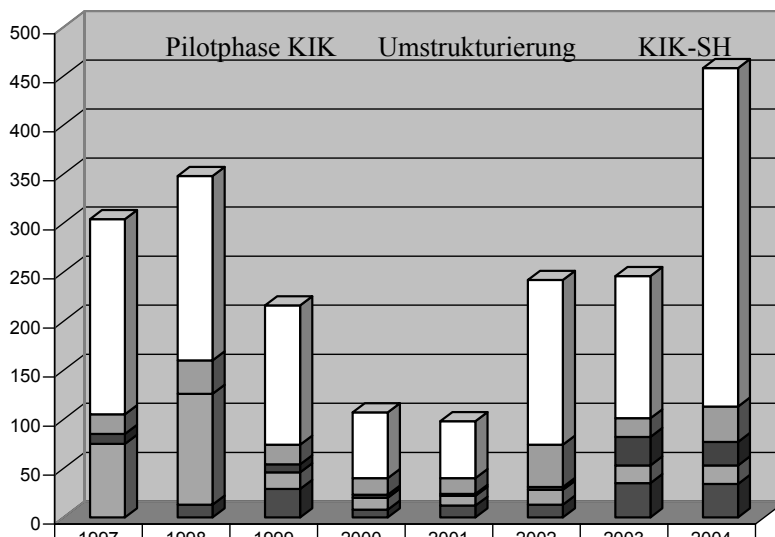
Der NK-Artikel von *Krüger*, der eine Vielzahl der eben vorgestellten Neuerungen anspricht, ist daher zum Verständnis und zur Reflektion des Buches „Stalking und häusliche Gewalt“ sehr zu empfehlen.

Das Buch selbst hat sich dem Ziel verschrieben, „dem Leser die Möglichkeit zu geben, sich nicht nur allgemein über das Phänomen Stalking und häusliche Gewalt zu informieren, sondern gleichzeitig auch konkrete Informationen über Chancen der Intervention und das Management von Stalking-Fällen sowie über die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit von Polizei und Justiz zu erwerben.“

Es enthält insgesamt 14 eigenständige Beiträge der unterschiedlichsten Fachrichtungen, die z.B. der Psychologie, der Rechtswissenschaft, der Kriminologie oder der Opferhilfe entnommen sind und

Schaubild⁸:

Häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel
für den Bereich Kiel 1997 bis 2004
(Verfahren betreffend Gewalt in der Familie)



	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
□ Summe der Einstellungen (nicht aus Opportunitätsgründen)	199	188	142	67	58	168	145	345
■ Einstellungen nach § 153 I StPO wegen geringer Schuld	20	34	20	17	16	43	19	36
■ Summe informeller Interventionen (im Ermittlungsverf. eingest. nach § 153a StPO)	10	0	8	3	2	3	29	24
■ Anklage - Strafrichter	75	113	17	12	10	15	18	19
■ Antrag - Strafbefehl (Geldstrafe) (StA)		13	29	8	12	13	35	34

Übersicht in Prozent⁹

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Summe der Einstellungen (nicht aus Opportunitätsgründen)	199 (62,4%)	188 (54,0%)	142 (64,3%)	67 (58,8%)	58 (53,2%)	168 (67,2%)	145 (54,9%)	345 (75,3%)
Einstellungen nach § 153 I StPO wegen geringer Schuld	20 (6,3%)	34 (9,8%)	20 (9,0%)	17 (14,9%)	16 (14,7%)	43 (17,2%)	19 (7,2%)	24 (5,2%)
Summe informeller Intervention (im Ermittlungsverf. eingest. nach § 153a StPO)	10 (3,1%)	0 (0%)	8 (3,6%)	3 (2,6%)	2 (1,8%)	3 (1,2%)	29 (11,0%)	36 (7,9%)
Anklage – Strafrichter	75 (23,5%)	113 (32,5%)	17 (7,7%)	12 (10,5%)	10 (9,2%)	15 (6%)	18 (6,8%)	19 (4,1%)
Antrag – Strafbefehl (Geldstrafe) (StA)	k.A.	13 (3,7%)	29 (13,1%)	8 (7,0%)	12 (11,0%)	13 (5,2%)	35 (13,3%)	34 (7,4)

das Thema „Stalking und häusliche Gewalt“ von theoretischer und praktischer Seite beleuchten.

Der erste Beitrag des Buches „Stalking – Wissenschaftliche Perspektiven“ von Hans-Jörg Albrecht beschreibt zunächst die Entstehung des gesellschaftlichen Phänomens „Stalking“ und gibt Auskunft über seine Verbreitung sowie die charakteristischen Merkmale der Tat, der Täter und der Opfer. Im weiteren Verlauf beleuchtet Albrecht die Frage, ob Stalking ein Vorläufer von gewalttätigem Handeln ist und ob das Strafrecht die richtige und angemessene Antwort darauf geben kann. Seiner Ansicht nach kann man aufgrund der bisher vor-

liegenden Befunde nicht folgern, dass das Strafrecht eine mehr als symbolische Funktion in der Repression und Prävention von Stalking wahrnimmt. Um seine These zu belegen, gibt er zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Entstehung von Stalking-Straftatbeständen in Amerika, Europa und insbesondere Deutschland, in dem er wesentliche Argumente benennt und die verschiedenen Entwürfe zur Fassung des heutigen § 238 StGB gegenüberstellt.

Erkannte Probleme, auch hinsichtlich eines zivilrechtlichen Vorgehens, betrachtet er unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Länder und verschiedener wissenschaftlicher Diszipli-

nen. In diesem Rahmen stellt er wesentliche Studien vor, die sich mit dem Thema „Stalking“ beschäftigen. Die neuere Entwicklung bis hin zur Schaffung des § 238 StGB wurde in der 2. Auflage berücksichtigt. Mit seinen vielfältigen Anregungen und benannten Aspekten ist der Beitrag für die Einführung in das Sammelwerk geradezu prädestiniert.

Im Anschluss an den Beitrag von *Albrecht* geben *Isabel Wondrak* und *Jens Hoffmann* unter dem Titel „Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Beratung“ eine Einführung in den praktisch-therapeutischen Umgang mit Stalkingopfern. Die Autoren verstehen es auch den nicht vorgebildeten Leser durch ihren flüssigen und mit Beispielen, Schaubildern und Aktenauszügen aufgelockerten Stil anzusprechen und ihre Inhalte zu vermitteln. Sie geben einen plastischen Einblick in die möglichen Auswirkungen von Stalking auf die Betroffenen und den fachmännischen Umgang mit Hilfesuchenden. Es finden sich zahlreiche praxisnahe Tipps für Therapie und Beratung. Der Beitrag wurde durch die Berücksichtigung neuer Studien aus den Jahren 2005 und 2006 noch einmal weiterentwickelt.

In ihrem zweiten Beitrag „Stalking und häusliche Gewalt – Grundlagen und Fallmanagement“ setzen die Autoren einen anderen Schwerpunkt. Sie geben einen Überblick über Formen, Dauer und Häufigkeit von Stalking und die Personen von Täter und Opfer. Anschließend beleuchten sie die statistischen Zusammenhänge zwischen Stalking und häuslicher Gewalt, wobei die statistischen Grundlagen ausgesprochen sorgfältig und kritisch gewürdigt werden.

Unter Berücksichtigung auch aktueller Literatur aus den Jahren 2005 und 2006 gelingt es den Autoren dem Leser einen vom Stil ansprechenden und vertieften Einblick in die Stalkingforschung zu geben. Der Beitrag mündet in einem Maßnahmenkatalog zum Umgang mit Stalkern. Praktische und für jeden umsetzbare Tipps runden den Beitrag ab und geben Betroffenen eine fundierte Hilfestellung im Alltag und im Umgang mit ihren Problemen. Der Beitrag ist daher sowohl dem Fachpublikum als auch Betroffenen sehr zu empfehlen.

Edith Eva Tholen schildert in ihrem Aufsatz „Mut ist ansteckend! Beratung und Selbsthilfegruppe für Stalking-Opfer“ Eindrücke aus ihrer Beratungspraxis. Es gelingt ihr dem Leser auf wenigen Seiten tatsächlich Mut zu machen und sie lässt ihn neue Kraft schöpfen. Der Beitrag bereichert das Gesamtwerk, auch wenn es sich nicht um eine wissenschaftliche Abhandlung handelt. Er nimmt dem Thema „Stalking“ die Schwere und lässt den Leser nach vorne schauen, ohne dass er sich zuvor selbst in einer schwierigen persönlichen Situation befinden haben muss. Der Beitrag macht darüber hinaus eindrucksvoll die persönlichen Erfolgchancen deutlich, die in einer Beratung durch Fachpersonen oder einer Selbsthilfegruppe liegen können.

Anschließend zeigt *Volker Laabes* unter der Überschrift „Stalking und häusliche Gewalt im Kontext einer konkreten Falldarstellung aus Sicht der Berliner Polizei“ Strategien zum Vorgehen gegen Stalking an einem Beispielfall auf und wendet sich vornehmlich an andere sachbearbeitende Beamte des Polizeidienstes. Er erstellt eine Art Anleitung zum sachgerechten Umgang mit Stalking und gibt anderen Sachbearbeitern ein gewisses Maß an Sicherheit und zahlreiche Anregungen, die diese in ihrer Praxis umsetzen können. Seine Ratschläge decken sich dabei teilweise mit den Verhaltensratschlägen von *Hoffmann* und *Wondrak*, die vor diesem Hintergrund als praktisch abgesichert bezeichnet werden können. Seine Vorschläge gehen aber über die bereits bekannten Tipps hinaus, weil sie sich auch auf die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten erstrecken und nicht im tatsächlichen erschöpfen. Der Beitrag ist als Überleitung zu den später

folgenden juristischen Beiträgen gut geeignet, weil er die psychologische, die polizeiliche und die rechtliche Sicht geschickt miteinander verzahnt.

Der Beitrag zeigt besonders deutlich die große Relevanz der neueren Entwicklungen.

Unter der Überschrift „Stalking – Interventionen und Möglichkeiten der Polizei in Bremen“ stellt *Paul Lapsien* ein Interventionskonzept und dessen Maßnahmen vor. Die Darstellung ist gut gegliedert und sehr übersichtlich gestaltet. Abgerundet wird der Beitrag durch die Veröffentlichung einer Check-Liste für polizeiliches Handeln. Im Zusammenhang mit dem Beitrag von *Laabes* erhält der Laie einen guten Einblick in die polizeiliche Praxis.

Seine allgemein gehaltenen Erwägungen haben noch immer volle Gültigkeit.

Heiner Amann geht in seinem Aufsatz „Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Intervention“ als erster ausdrücklich auf die polizeiliche Gefährdangersprache ein. Des Weiteren lässt sich seinem Werk entnehmen, dass auch die polizeiliche Arbeit immens unter den zahlreichen Einsparungen und Stellenkürzungen der letzten Jahre leidet. Hier wird auf Dauer ein Umdenken erforderlich werden, wenn die Polizei weiterhin und ohne drastischen Qualitätsverlust ihre Aufgaben wahrnehmen soll.

Uwe Stürmer widmet seinen Beitrag dem „Einschreiten der Polizei bei Bedrohungen in Paarbeziehungen beziehungsweise Stalking zur Verhinderung von Gewalteskalationen“.

Er beleuchtet verschiedene Ansätze zur Abgrenzung einfacher Familienstreitigkeiten von häuslicher Gewalt und warnt eindringlich vor Verharmlosungen in der Etikettierung und deren möglichen Folgen. Eine exakte Bestimmung des jeweiligen Gefahrenpotentials sei erforderlich. Beim weiteren Vorgehen gegen häusliche Gewalt könne nur ein ganzheitliches Interventionskonzept Erfolg versprechen. *Stürmer* spricht sich deshalb für eine möglichst enge Vernetzung aller betroffenen staatlichen und privaten Institutionen aus.

Anschließend formuliert er allgemeine Regeln für den Umgang mit Stalking und häuslicher Gewalt, die nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit besitzen. Der Beitrag schließt mit einem Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2005, in dem wesentliche Grundsätze des polizeilichen Umgangs mit Gewalt in Paarbeziehungen festgeschrieben wurden. Es folgt eine kurze Skizze der weiteren Entwicklung.

Helmut Fünfsinn stellt in seinem Beitrag die Frage: „Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes?“ und bejaht diese mit theoretischen und praktischen Erwägungen. Zum 31. März 2007 ist das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen dann auch wie vom Autor befürwortet tatsächlich in Kraft getreten.

Die ersten beiden Teile des Aufsatzes beschäftigen sich mit dem für und wieder einer strafrechtlichen Regelung aus der Perspektive vor der Einführung des § 238 StGB. Er zeigt strafrechtliche Lücken der alten Rechtslage auf und erläutert die Reichweite von Anordnungen nach dem GewSchG sowie die möglichen Auswirkungen eines Strafgesetzes auf die polizeiliche Arbeit. Die normbildende Kraft des Strafrechts hebt er dabei besonders hervor.

In einem dritten Teil kommt der Autor dann auf den neuen § 238 StGB zuspochen und fasst in einwandfreier Weise die wesentlichen Teile der Gesetzesbegründung gut lesbar und übersichtlich zusam-

men. Eine genaue Kenntnis der gesetzgeberischen Motive trägt auch heute noch erheblich zum Verständnis aktueller Entwicklungen bei.

Die Darstellungen von *Fünfsinn* sind auch nach Einführung des § 238 StGB noch sehr reizvoll, da der Autor einen guten Überblick über die damaligen rechtspolitischen Argumente für die Einführung des § 238 StGB liefert und sie dem Leser in ansprechender Weise nahe bringt.

Eva Voßkuhle hat eine umfangreiche Betrachtung rechtlicher „Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz“ vorgenommen. Sie schildert zunächst, was es bedeutet Opfer von Stalking zu sein, selbst dann, wenn die Schwelle zur Körperverletzung noch nicht überschritten ist.

Anschließend beschreibt sie sehr detailliert die Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutz. Sie beantwortet, welche Maßnahmen das Gericht treffen kann und wie diese durchgesetzt werden.

Selbst bei entsprechender rechtlicher Vorbildung ist ihr Beitrag sehr lesenswert und lehrreich, da er die Probleme gut systematisiert aufbereitet und das Verfahren Schritt für Schritt erläutert. Die Autorin ist jedem noch so hoch gesteckten Anspruch gerecht geworden und schließt mit ihrem Beitrag eine bisher bestehende Lücke hinsichtlich einer vertieften Aufbereitung der Vollstreckungsmöglichkeiten von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Hinsichtlich der Aktualität kam der Verfasserin entgegen, dass sich die gesetzlichen Grundlagen des Beitrags in den letzten Jahren nicht geändert haben, weshalb er nichts an Aktualität eingebüßt hat. Die Darstellung der rechtlich möglichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz kann nur als umfassend bezeichnet werden. Neben der inhaltlich guten Aufbereitung erleichtern anschauliche Beispiele das Verständnis.

„Stalking und häusliche Gewalt – eine rechtliche Betrachtung“ lautet das Thema von *Andrea Weiß*. Sie erläutert praxisnah mögliche Herangehensweisen an ein Stalkingmandat. Hierbei weist sie vorwiegend auf die Erforderlichkeit einer umfassenden und nicht nur rechtlichen Beratung hin. Das Nennen weiterer Ansprechpartner sei von zentraler Bedeutung. Auch müsse das Nebeneinander von Strafrecht und Zivilrecht beachtet werden, um eine ausgewogene Beratung zu erzielen. Man dürfe sich nicht vorschnell auf ein bestimmtes Vorgehen versteifen.

Prozesstaktisch solle das Aufeinandertreffen von Täter und Opfer bei der Auswahl der jeweiligen Maßnahmen vermieden und es müsse zuvor eine umfassende Gefährdungs- und Verlaufsanalyse durchgeführt werden, um das Opfer keinen größeren Gefahren auszusetzen.

Die Autorin stellt die außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgehensweisen vor und liefert praktische Tipps für Opfer und Anwalt, die sich zum Teil – unvermeidlich – mit den bereits bekannten Hinweisen decken. Den neuen § 238 StGB hat die Autorin als eine der Herausgeberinnen in vorbildlicher Weise in die Darstellung eingearbeitet. Die Vor- und Nachteile des straf- und zivilrechtlichen Vorgehens werden aufgezeigt und vertiefend erläutert.

Die zweite Herausgeberin *Heidi Winterer* schreibt allgemein zum Problemkreis „Stalking und häusliche Gewalt“.

Sie beginnt mit einer grundlegenden Übersicht über statistische Erkenntnisse auf diesem Gebiet und grenzt im Folgenden häusliche Gewalt und Stalking gegeneinander ab.

Auch *Winterer* gelingt es sehr gut § 238 StGB in ihre Darstellungen zu integrieren und die straf- und zivilrechtlichen Handlungsinstrumente vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage vorzustellen. Sie erläutert, dass die Einführung des § 238 StGB zur Anwendbarkeit von 100g und h StPO auf die Identitätsfeststellung unbekannter Stalker geführt hat, und zeigt Schwierigkeiten der Beweisführung in Stalkingfällen auf. Eindringlich appelliert sie an Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich widersprechenden Aussagen von Stalker und Gestalktem in einer Hauptverhandlung zu würdigen und das Verfahren nicht voreilig nach § 170 II StPO einzustellen. Es folgt ein Überblick über die Gesetzgebungsgeschichte zu § 238 StGB und zu Sinn und Zweck eines Strafgesetzes neben dem GewSchG. Am Ende des Beitrags stehen einige Anmerkungen zum neuen Tatbestand selbst und seiner verfassungsrechtlich zu fordernden Bestimmtheit sowie ein kurzer Überblick über § 112a StPO.

Den letzten rechtlichen Beitrag widmet *Georg Royen* den „Möglichkeiten und Grenzen der strafgerichtlichen Intervention in Fällen des Stalkings“. Nach Ansicht des Autors ist das Strafrecht für eine effektive Prävention und umfassenden Opferschutz nicht geeignet. Sinnvoller sei ein zivilrechtlicher Schutz.

Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ist die alte Rechtslage. Vor diesem Hintergrund bezweifelt er, dass ein verfassungsgemäßer Tatbestand zu formulieren wäre. Angereichert wird der Beitrag durch einen kurzen Hinweis auf § 238 StGB, den der Verfasser nach den vorangehenden Ausführungen wohl für verfassungswidrig hält.

In nicht zu beanstandender Weise verdeutlicht der Verfasser im Folgenden die dogmatischen und strukturellen Vorzüge eines zivilrechtlichen Vorgehens und er benennt zahlreiche praktische Probleme eines strafrechtlichen Vorgehens gegen Stalker. Schwerpunkt seiner Ausführungen bildet zum einen das in § 160 StPO verankerte Legalitätsprinzip, das zu einem unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwand in Fällen führe, die sich in einzelnen Belästigungen erschöpfen. Zum anderen seien viele Stalker aber auch vermindert Steuerungs- und damit schuldfähig, so dass kaum Freiheitsstrafen zu erwarten seien. Die abschreckende Wirkung von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen zur Bewährung bezweifelt der Autor, da Stalker für sozialen Tadel meist unempfindlich seien. Ein Schutz vor weiterem Stalking lasse sich durch repressives Strafrecht daher nicht erzielen.

Darüber hinaus ließen sich auch lange Verfahrensdauern nicht vermeiden, so dass eine schnelle Hilfe ausgeschlossen sei.

Diese Kritik an einem rein strafrechtlich orientierten Vorgehen gegen Stalking hat trotz der Gesetzesnovelle uneingeschränkte Gültigkeit und zeigt im Zusammenspiel mit den von *Albrecht*¹⁰ und anderen in diesem Buch benannten Problemen einer rein zivilrechtlichen Intervention¹¹ die Notwendigkeit des Nebeneinanders von zivil- und strafrechtlichen Vorschriften. *Royen* empfiehlt eine weitgehende Verbesserung des Gewaltschutzgesetzes und eine Stärkung der zivilen Opferrechte. Er stellt damit die berechtigte rechtspolitische Forderung auf, auch nach Einführung des Straftatbestands die Verbesserung der zivilen Opferrechte nicht aus den Augen zu verlieren. Die FGG-Reform ist hier der nächste wichtige Schritt.

Im letzten Beitrag des Sammelwerks befassen sich *Harald Drefsing*, *Christine Kuehner* und *Peter Gass* mit der Frage „Ist Stalking auch ein Problem in Deutschland?“.

Zu ihrer Beantwortung untersuchten sie die Häufigkeit von Stalking in Deutschland und stellen in diesem Beitrag ihre Studie und ihre Erkenntnisse vor. Untersucht wurden vorrangig die Methoden der

Stalker, die Vorbeziehung zu den Opfern und der Einfluss auf das Wohlbefinden und die Lebensgestaltung der Betroffenen.

Das Gesamtwerk schließt mit einer kurzen Vorstellung der einzelnen Autoren.

Fazit: Die Herausgeberinnen verstehen es, die sorgfältig ausgewählten Beiträge gut anzuordnen und zu gewichten. Sie erzielen einen für einen Sammelband erstaunlich ausgeprägten roten Faden. Wiederholungen zwischen den einzelnen Beiträgen bestehen zwar, lassen sich aber auch nicht vermeiden und fallen nicht störend ins Gewicht. Insofern ist der grundlegend positiven Kritik von *Wellner* zur Voraufgabe nichts hinzuzufügen¹².

Die neue Gesetzeslage ist in sehr unterschiedlicher Weise in die Beiträge integriert worden. Teilweise wurde auf eine Aktualisierung vollständig verzichtet, teilweise wurde der gesamte Beitrag auf positive Weise vollkommen neu gestaltet.

Literatur aus den Jahren 2007 und 2008 wurde aber in keinem Fall berücksichtigt.

Auf eine Auseinandersetzung mit aktuellen Beiträgen aus Forschung und Wissenschaft darf der Leser daher nicht hoffen. Das Buch eignet sich jedoch nach wie vor als praktischer Ratgeber und Einstieg in ein komplexes Themengebiet. Die Beiträge sind überwiegend hochwertig und uneingeschränkt lesenswert, wenn es dem Käufer nicht auf ein breites Spektrum an aktuellen Fundstellen ankommt und er die Beiträge im Hinblick auf mögliche Neuerungen selbständig zu beurteilen vermag.

Insbesondere für Personen, die einen umfassenden Einblick oder einen ersten Einstieg in die Thematik suchen, ist das Werk geeignet, da man sich schnell die erforderlichen Grundlagen erarbeiten kann.

Darüber hinaus werden einzelne Fragen ansprechend und vertieft behandelt. Mehr kann ein Sammelwerk nicht leisten. Wer beruflich oder privat mit Stalking zu tun hat, wird insbesondere aus den praxisgerechten Ratschlägen seinen Nutzen und seine Freude ziehen. Diese Hinweise haben nichts an Aktualität eingebüßt. Auch für Praktiker, die einen Einblick in verwandte Disziplinen suchen oder an einer der Fragestellungen vertieftes Interesse haben, ist die 2. Auflage nach wie vor empfehlenswert.

Um dem Leser allerdings Einblicke in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu gewähren, muss auf weitergehende Fachbeiträge zurückgegriffen werden.

Wiss. Mit. *Sönke Gerhold, Diplom-Jurist (Universität Kiel)*

Fußnoten:

- 1 Fachtagung des Freiburger Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (FRIG), Freiburg, 25.11.2004.
- 2 Die Beiträge entstanden anlässlich der Fachtagung des FRIG am 25.11.2004; vgl. o. Fußn. 1.
- 3 *Wellner*, Rezension vom 09.05.2006 zu: Andrea Weiß, Heidi Winterer (Hrsg.): Stalking und häusliche Gewalt, 1. Auflage 2005; in: socialnet <http://www.socialnet.de/rezensionen/2622.php>; Stand: 25.11.2008.
- 4 *Krüger*, Prozessuale Hemmnisse bei der Strafverfolgung von Stalkern, NK 2008, S. 144 ff. oder *Gerhold*, Der neue Stalking-Tatbestand; ein erster Überblick, NK 2007, S. 2 ff.
- 5 Vgl. zu Einband und Inhalt der Voraufgabe – <http://www.frig-freiburg.de/texte/eFlyer%20Stalking%20.pdf> -, Stand: 03.12.2008.
- 6 *Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation*.
- 7 *Inzwischen Bettina Cummerow*.
- 8 *Frommel/Holst*, 2005.
- 9 *Frommel/Holst*, 2005.
- 10 Vgl. S. 41.
- 11 Vgl. *Winterer*, S. 174 f.
- 12 *Wellner*, o. Fußn. 3.



Kriminalität der Mächtigen

Herausgegeben von Prof. Dr. Cornelius Prittwitz, Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Dr. Michael Jasch, PD Dr. Susanne Krasmann, Prof. Dr. Helge Peters, Dr. Herbert Reinke, PD Dr. Dorothea Rzepka und Prof. em. Dr. Karl F. Schumann
2009, 316 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-8329-4053-9
(Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 46)

»Der Titel eignet sich für Kriminologen und für alle, die während ihres Studiums der Rechtswissenschaften mehr als nur die eigene Karriere im Sinn haben.«

www.juraplus.de, Januar 2009

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Vorschau:

Heft 2/2009 erscheint im Juni 2009 und behandelt das Thema:

Frauen als Täterinnen und Opfer